



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG)

Das Schulgesetz – SchulG – des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.H. S.451), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 vom 11.12.2003 (GVOBl. Schl.H. S. 697), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„ § 10a Erweiterte Grundschule

(1) Auf Antrag einer Grundschule kann diese um eine gemeinsame Eingangsstufe der Sekundarstufe I in den Klassenstufen 5 und 6 erweitert werden (erweiterte Grundschule). Die Genehmigung erteilt das für die Schulen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die erweiterte Grundschule muss sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulausbildung die gleichen Berechtigungen erwerben können wie an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Der Besuch der erweiterten Grundschule ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(3) Der Unterricht in der erweiterten Grundschule schließt an die Arbeit in den Klassenstufen 1 bis 4, ihre Lernformen und Fächer übergreifenden Inhalte an. Er führt schrittweise zunehmend in fachbezogenes Lernen ein und hilft den Schülerinnen und Schülern, Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre individuellen und gemeinsamen Interessen und Lernfähigkeiten zu gewinnen. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen verpflichtende Lehrinhalte, zu denen auch eine Fremdsprache gehört. Der Unterricht in der erweiterten Grundschule wird im Klas-

senverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden können.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Erziehungsberechtigten während der Klassenstufen 5 und 6 laufend über die Lernentwicklung ihrer Kinder und geben am Ende der Klassenstufe 6 eine Empfehlung über die geeignete weiterführende allgemeinbildende Schule ab. Danach wählen die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung von Begabung und Leistung ihres Kindes den weiteren Bildungsweg für ihr Kind. Der Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen erfolgt unter Anrechnung auf die ersten beiden Klassenstufen im Regelschulsystem. § 8 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Abweichend von § 38 Abs. 2 darf der Besuch einer erweiterten Grundschule höchstens acht Schuljahre dauern.

(5) Das Land gewährt dem Schulträger nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans angemessene Zuschüsse zu den sächlichen Verwaltungskosten, soweit nach Feststellung des für Schulen zuständigen Ministeriums notwendige Aufwendungen entstehen. Das Land stellt aus allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Anke Spoorendonk
und die Abgeordneten des SSW